

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE
AN DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 02.11.1998 (Amtliche Mitteilungen, Georg-August-Universität Göttingen, Nummer 11a/1998) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Göttingen. Konkrete Hinweise zur Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Studienplan.

§ 2

Gliederung des Studiums

Das neun Semester umfassende Regelstudium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt kann nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen werden. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, der nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung beendet werden kann.

Das Studium umfaßt insgesamt 159 Semesterwochenstunden. Hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 79 und auf den zweiten Abschnitt 80 Semesterwochenstunden.

§ 3

Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen befähigen. Mögliche Tätigkeitsbereiche umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, diagnostische und beratende Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen sowie die Umsetzung psychologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen.

Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Mitwirkung in der Forschung und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen sowie geeignete Methoden zur Evaluation und Qualitätssicherung in verschiedenen Bereichen psychologischer Tätigkeiten einzusetzen.

Der erste Studienabschnitt vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über verschiedene Forschungsbereiche. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studieneingangsphase eingeleitet; er ist einerseits nach Prüfungsfächern gegliedert, er enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

Im zweiten Studienabschnitt werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. Diesem Zweck dienen auch Berufspraktika, die im zweiten Studienabschnitt absolviert werden sollen. Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, psychologische Forschungsarbeiten zu bewerten, selbst zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen.

Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst, und praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Daher sollten sich die Studierenden auch naturwissenschaftlich-mathematische, medizinische sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse erarbeiten. Eine Auseinandersetzung mit Grundlagen der Philosophie kann die Einordnung und Bewertung fachlicher Kenntnisse wesentlich fördern.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrung in möglichen Arbeitsbereichen von Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen (z.B. in Kliniken, Heimen oder Wirtschaftsorganisationen) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern. Es werden vertiefte Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf benötigt.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt nur zum Wintersemester.

Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, daß das Studium - einschließlich der Diplomprüfung - in neun Semestern abgeschlossen werden kann.

Im ersten Semester findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, -inhalte und -anforderungen informiert. Sie soll auch Orientierungen über Tätigkeitsfelder von Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen und über Verbindungen zu anderen Fächern vermitteln.

§ 6

Studienberatung

Die Studienfachberatung im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl von Wahlpflichtfächern die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

Die Zentrale Studien- und Studentenberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Problemen.

§ 7

Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Formen von Lehrveranstaltungen angeboten:

Vorlesungen mit nicht begrenzter Zahl von Teilnehmenden dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. Über eigenständige Studienleistungen können im Rahmen von Vorlesungen im allgemeinen keine Bescheinigungen ausgestellt werden.

Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes - häufig in Form von Referaten über ein Teilthema - voraus. In Seminaren soll die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psycholo-

logischer Probleme und Befunde geübt werden. Seminare sollen im ersten Studienabschnitt nicht mehr als 30 und im zweiten Studienabschnitt nicht mehr als 20 Teilnehmende haben.

Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Sie finden in Gruppen mit 30 bis maximal 60 Teilnehmenden statt.

Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmenden. In den Praktika vor der Diplom-Vorprüfung (Experimentelle Praktika, Beobachtungspraktikum und Sozialpsychologisches Praktikum) sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, daß dabei der Umgang mit psychologischen Fragestellungen und mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird. Im Rahmen der Methodenpraktika des zweiten Studienabschnitts sollen die Studierenden darüber hinaus üben, empirisch gestützte Entscheidungen unter Supervisionsbedingungen zu treffen. Praktika haben maximal 15 Teilnehmende.

Fallseminare des zweiten Studienabschnitts dienen der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen unter Anleitung. Hierzu gehören Arbeiten, wie sie in zahlreichen Organisationen als Intervention oder unter diagnostischer, beratender oder therapeutischer Aufgabenstellung zu erbringen sind. Aufgrund der hierzu notwendigen intensiven Betreuung werden Fallseminare in Gruppen mit höchstens fünf Studierenden durchgeführt.

Wenn die Zahl der Teilnehmenden einer Veranstaltung mehr als das Anderthalbfache der für die jeweilige Veranstaltungsart genannten Höchstzahl beträgt, werden - soweit die personelle Lehrkapazität dies zuläßt - Parallelveranstaltungen angeboten.

§ 8

Selbststudium, zusätzliches Studienangebot

Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten.

Vor allem bei der Studieneinführung, in Methodenkursen und in den Praktika soll versucht werden, den jeweiligen Stoff in begleitenden Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutoren und Tutorinnen zu vertiefen.

Das Studium der Psychologie verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie z.B. Philosophie, Biologie, Medizin, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Linguistik, Informatik usw. zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

§ 9

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch Beschluß des Fakultätsrats vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die für den zweiten Studienabschnitt angekündigt werden, setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in Psychologie voraus. Kandidaten und Kandidatinnen, die die Diplom-Vorprüfung noch nicht vollständig bestanden haben, können ausnahmsweise zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Bestätigung von Studienleistungen

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß §§ 20 und 23 der Prüfungsordnung setzt eine im allgemeinen schriftliche Eigenleistung der Studierenden voraus. Im Falle von Praktika sind dies mit mindestens "ausreichend" bewertete Praktikumsberichte. Die übrigen schriftlichen Leistungsnachweise werden in der Regel durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausur, Hausarbeit oder ein mit mindestens "ausreichend" bewertetes Referat erbracht. Werden andere Arten von Leistungsnachweisen verlangt, sind diese zu begründen und bedürfen der vorherigen Genehmigung und Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuß. Leistungsnachweise werden in der Regel nicht benotet.

II. Erster Studienabschnitt

§ 11

Gliederung des Lehrangebotes

Der erste Studienabschnitt umfaßt neben einer Studieneinführungsveranstaltung das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung:

Allgemeine Psychologie I,
Allgemeine Psychologie II,
Entwicklungspsychologie,
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
Sozialpsychologie,
Biopsychologie,
Methodenlehre

sowie fächerübergreifende Studienanteile, und zwar

Einführung in das Studium,
Beobachtungspraktikum,
Experimentelle Praktika,
EDV-Praktikum,
Wissenschaftstheorie,
Geschichte der Psychologie,
Methodologie der Psychologie,
Berufserkundung.

Einen Überblick über den Besuch von Lehrveranstaltungen, der für ein ordnungsgemäßes Studium im 1. Studienabschnitt erforderlich ist, gibt die folgende Tabelle. Hinzu kommt die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Proband bzw. Probandin im Umfang von 25 Stunden.

	Veranstaltungsart				Summe
	V	S	Ü	P	
Allgemeine Psychologie I	2	4 ^L			6
Allgemeine Psychologie II	4	4 ^L			8
Entwicklungspsychologie	3	3 ^L			6
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	2	4 ^L	2 ^L		8
Sozialpsychologie	2	2 ^L		2 ^L	6
Biopsychologie					
Physiologie	4				4
Ethologie oder Anthropologie		2 ^L			2
Methodenlehre					
Quantitative Methoden I	2	2 ^L			4
Quantitative Methoden II	2	2 ^L			4
Planung von Experimenten		2			2
Meß- und Erhebungsmethoden		2			2
Fachübergreifende Studieninhalte					
Einführung in das Studium			2		2
Geschichte der Psychologie	2				2
Methodologie der Psychologie	2				2
Wissenschaftstheorie	2				2
Beobachtungspraktikum				2	2
EDV-Praktikum				3	3
Experimentelles Praktikum I				6 ^L	6
Experimentelles Praktikum II				6 ^L	6
Berufserkundung			2		2
Summe	27	27	6	19	79

Die Tabelle gibt die Zahl der Wochenstunden pro Semester (SWS) an, die in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilgebiet an Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S) und Praktika (P) abgeleistet werden sollen. Fächer bzw. Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis gemäß § 20 DPO erbracht werden kann, sind durch ein "L" gekennzeichnet.

§ 12

Studieninhalte

1. Studieneingangsphase: Eine Orientierungswoche für Studienanfänger und Studienanfängerinnen wird jeweils in der ersten Woche des Wintersemesters angeboten. Sie macht die Studierenden vor allem mit den Studienbedingungen und mit der Ausbildungsstätte vertraut. Ihr folgt eine Einführungsveranstaltung, die über die Gliederung der Psychologie und über Arbeitsweisen im Studium informiert.

2. Allgemeine Psychologie: Die Allgemeine Psychologie befaßt sich mit grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Ihr sind Lehrveranstaltungen über Funktionsbereiche wie Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Denken, Emotion, Motivation usw. zugeordnet. Darüber hinaus werden hier historische und methodologische Bedingungen psychologischer Theorienbildung analysiert. Der Umfang dieses Faches bedingt die Aufteilung in zwei Prüfungsfächer. Zum Fach "Allgemeine Psychologie I" gehören die Themenbereiche Lernen, Motivation und Emotion, zur "Allgemeinen Psychologie II" Wahrnehmung, Denken und Gedächtnis.

3. Entwicklungspsychologie:

In der Entwicklungspsychologie werden gesetzmäßige und individuelle Veränderungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg behandelt. Fokussiert werden die Eigenarten verschiedener Lebensperioden und Übergänge zwischen ihnen sowie Prozesse, die Entwicklungsveränderungen erklärbar und beeinflussbar machen.

4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie: Dieses Fach umfaßt zwei sich ergänzende Ansätze: Die Differentielle Psychologie ist auf die Erfassung individueller Eigenarten ausgerichtet und hebt dabei die unterscheidbaren Aspekte individueller Differenzen hervor. Die Persönlichkeitspsychologie betont die intraindividuellen Zusammenhänge im Handeln und Erleben der Person und interpretiert die Bedingungen der Individualität.

5. Sozialpsychologie: Die Sozialpsychologie untersucht, wie menschliches Erleben und Handeln in aktueller und in überdauernder Weise durch die Interaktion mit anderen Menschen, durch Zeichen und Symbole sowie durch gesellschaftliche Bedingungen beeinflusst wird und diese beeinflusst. Zu den wichtigsten Forschungsbereichen zählen Interaktionsprozesse, Kommunikation, Gruppenpsychologie, soziale Kognition und Motivation, soziales Lernen, Einstellungen, Sozialisation und Kulturvergleich.

6. Biopsychologie: Aufgabe dieses Faches ist die Vermittlung spezifischer Grundkenntnisse in Neuroanatomie, Physiologie und Physiologischer Psychologie sowie eine erste Einführung in biologische Aspekte des Verhaltens. Darüber hinaus sollten die Studierenden mit Techniken der Hirnforschung und mit Meßverfahren der Psychophysiologie bekannt gemacht werden. Die Kenntnis neurowissenschaftlicher Grundlagen und Methoden ist sowohl für die Ausbildung in Grundlagenfächern wie Allgemeiner und Differentieller Psychologie als auch in Anwendungsfächern wie Klinischer Psychologie und Arbeitspsychologie relevant.

7. Methodenlehre: Dieses Fach ist für das Studium der Psychologie zentral, weil diese in ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maße auf eine Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen ist. Die Einweisung in experimentelle Forschungsverfahren und in die statistische Methodik nehmen einen vergleichsweise großen Raum ein. Indessen erschöpft sich psychologische Methodenlehre nicht in der Einführung in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung. Sie schließt auch die Theorie psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Fundierung ein.

8. Praktika: Im ersten Studienabschnitt sind ein Sozialpsychologisches Praktikum, ein Beobachtungspraktikum, ein EDV-Praktikum und zwei Experimentelle Praktika vorgesehen.

Im Sozialpsychologischen Praktikum werden direkte und vermittelte Kommunikationsprozesse, interpersonelle Wahrnehmung, Strukturen und Prozesse in Kleingruppen sowie Intergruppenbeziehungen analysiert und praktisch sowie in Form sozialer Selbsterfahrung demonstriert.

Im Beobachtungspraktikum sollen anhand konkreter Situationen sowohl die Abhängigkeit der Befunde von der Methode der Beobachtung als auch die Vielfalt der Beobachtungsverfahren (und ihrer Fehlermöglichkeiten) erfahrbar werden. Das Beobachtungspraktikum kann mit wechselndem inhaltlichen Bezug angeboten werden.

Das Praktikum zur Einführung in die elektronische Datenverarbeitung (EDV) erleichtert die statistische Auswertung in den Experimentellen Praktika und innerhalb der Diplomarbeit und ermöglicht eine wichtige Ergänzung der beruflichen Qualifikation.

Die Experimentellen Praktika vermitteln Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen, aber auch in quasi-experimentellen und weiteren empirischen Verfahrensweisen. Sie werden während zweier aufeinanderfolgender Semester durchgeführt. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Versuchsplanung und über Quantitative Methoden ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit in diesen Praktika.

9. Geschichte der Psychologie:

Die Entstehung der heutigen Psychologie im Verlaufe theoretischer und methodologischer Auseinandersetzungen wird vor dem Hintergrund historischer Entwicklungslinien als Geschichte der Psychologie gelehrt. Dabei wird sowohl auf Schulbildungen als auch auf Wechsel von Forschungsparadigmen eingegangen. Psychologiehistorische Kenntnisse werden besonders im Rahmen der Grundlagenfächer gefordert.

10. Methodologie der Psychologie: In der Veranstaltung zur Methodologie wird ein Überblick über die allgemeinen Eigenschaften wissenschaftlicher Forschungsmethoden gegeben, die bei der Entwicklung und Überprüfung psychologischer Theorien eingesetzt werden. Veranstaltungen zur Methodologie beinhalten auch Informationen darüber, wann welche Methoden eingesetzt werden sollten.

11. Wissenschaftstheorie: In den Veranstaltungen zur Wissenschaftstheorie werden Grundkenntnisse der formalen Struktur wissenschaftlicher Theorien, der Methoden der Theorienüberprüfung und

der Dynamik von Theorien vermittelt. Wissenschaftstheoretische Fragen gehen in die Lehre und Prüfungen aller Fächer ein; sie werden schwerpunktmäßig in der Methodenlehre aufgegriffen.

12. Berufserkundung: Bereits im ersten Studienabschnitt soll eine Lehrveranstaltung angeboten werden, die mit beruflich-psychologischer Tätigkeit vertraut macht. Dazu können unter anderem praktisch tätige Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen über ihre Arbeit berichten. Diese Veranstaltung soll auch Problembewußtsein und Kenntnisse über die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen psychologischer Tätigkeit fördern. Die hier bearbeiteten Themen werden im zweiten Studienabschnitt - nicht zuletzt in der berufspraktischen Tätigkeit - wieder aufgegriffen.

§ 13

Diplom-Vorprüfung

Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Fachprüfungen können entweder als Blockprüfung oder studienbegleitend durchgeführt werden. Näheres über die Zulassung zur Prüfung und über deren Durchführung enthält die Diplomprüfungsordnung.

Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt worden sind (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches gelten nur nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen. Zur Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches vgl. § 3 Abs. 5 der DPO. Die Geltendmachung eines Freiversuches muß spätestens vier Wochen nach der nicht bestandenen Fachprüfung schriftlich gegenüber dem/der Prüfungsausschußvorsitzenden erklärt werden (Vordruck I).

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 14

Gliederung der Fächer

Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind

Anwendungsfächer:	Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
Methodenfächer:	Psychologische Diagnostik, Psychologische Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik,

ein forschungsorientiertes Vertiefungsfach (vgl. § 23 Abs. 5 der DPO),
ein Wahlpflichtfach (vgl. § 23 Abs. 5 der DPO).

Aus den drei Anwendungsfächern wählen die Studierenden mindestens zwei Fächer als Schwerpunktächer aus. Das dritte Anwendungsfach kann als Basisfach studiert werden. In den Schwerpunktächern sollen die Studierenden nicht nur grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, sondern darüber hinaus über die selbständige Bearbeitung von Aufgaben- und Problemstellungen Handlungskompetenzen erwerben. Basisfächer vermitteln die grundlegenden berufseinführenden und wissenschaftssystematischen Informationen, deren Kenntnis von jedem Diplom-Psychologen bzw. jeder Diplom-Psychologin, unabhängig von Interessen- und Tätigkeitsbereich, zu erwarten ist.

§ 15

Gliederung des Lehrangebotes

Einen Überblick über den Besuch von Lehrveranstaltungen, der für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlich ist, gibt die folgende Tabelle .

	V/Ü	Veranstaltungsart			Summe
		S	P	F	
Klinische Psychologie					
Schwerpunktfach	4	8 ^L		4	16
Basisfach	4	6 ^L			10
Pädagogische Psychologie					
Schwerpunktfach	4	8 ^L		2	14
Basisfach	4	4 ^L			8
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie					
Schwerpunktfach	4	8 ^L		2	14
Basisfach	4	4 ^L			8
Psychologische Diagnostik	2/2	4 ^L			8
Psychologische Intervention	2	2 ^L	4		8
Evaluation und Forschungsmethoden	4	4 ^L			8
Forschungsorientierte Vertiefung	2	8			10
Wahlpflichtfach	z.B. 4	2			6
Begleitung Berufspraktika	2				2
Summe bei Wahl eines Basisfaches und zweier Schwerpunktfächer					80

Die Tabelle gibt die Zahl der Wochenstunden pro Semester (SWS) an, die in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilgebiet an Vorlesungen (V), Seminaren (S), Praktika (P), Übungen (Ü) und Fallarbeit (F) abgeleistet werden sollen. Fächer bzw. Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsnachweis erbracht werden muß (vgl. § 23 DPO), sind durch ein "L" gekennzeichnet.

Der Nachweis über die Ableistung der beiden Berufspraktika muß spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung erbracht sein.

§ 16

Studieninhalte

1. Anwendungsfächer: Die Anwendungsfächer sollen eine breite berufliche Eingangsqualifikation sichern. Zu den Grundanliegen aller Anwendungsfächer gehört der Schutz und die Förderung der Persönlichkeit.

Klinische Psychologie: Die Klinische Psychologie beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit den Bedingungen von Krankheit und Gesundheit. Ihr besonderes Interesse gilt der Erforschung psychischer Störungen und den psychologischen Einflußfaktoren bei somatischen Krankheiten sowie gesundheitsfördernden Protektionsbedingungen. Sie befaßt sich besonders mit Deskription, Diagnostik, Klassifikation wie Erforschung der Ätiologie und Aufrechterhaltungsbedingungen von psychischen Störungen und deren Konsequenzen. Ein wesentliches Lehr-, Forschungs- und Praxisfeld ist die psychologische Intervention in der Gesundheitsförderung, d.h. Prävention, Therapie, Beratung und Rehabilitation.

Pädagogische Psychologie: Die Pädagogische Psychologie beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit Phänomenen und Problemen aus den Bereichen Sozialisation, Erziehung, Schule, Unterricht sowie Beratung und Bildung über die gesamte Lebensspanne. Lern- und Instruktionsprozesse bilden dabei einen Schwerpunkt. Die Ausbildung in Pädagogischer Psychologie soll auf Tätigkeiten von Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen im Erziehungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungswesen vorbereiten, indem exemplarische Problembereiche variierend aus der Perspektive der Phänomene, der Bedingungen und Ursachen sowie der Möglichkeiten von Diagnose, Prognose, Beratung, Prävention und Intervention aufgearbeitet werden.

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie: Das als Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie bezeichnete Anwendungsfach beschäftigt sich mit den psychologisch bedeutsamen Bedingungen und Wirkungen des wirtschaftlichen Handelns. Schwerpunkte bilden die Analyse von Arbeitsprozessen, die Interaktion von Mensch und Maschine, das Erleben und Handeln in Organisatio-

nen, die Psychologie des Marktgeschehens (Konsumentenverhalten und Werbepsychologie) sowie psychologische Ansätze der sozialökonomischen Verhaltensforschung.

2. Methodenfächer: Die Fächer "Diagnostik", "Intervention" sowie "Evaluation und Forschungsmethodik" behandeln Verfahrensweisen, die für alle Tätigkeitsfelder von Diplom-Psychologen und Diplom-Psychologinnen bedeutsam sind (z.B. Diagnose-, Interventions- und Evaluationsprinzipien). Diese Lehre wird durch Veranstaltungen im Rahmen der – im Schwerpunkt gewählten – Anwendungsfächer spezifisch ergänzt (z.B. zu Interventionsverfahren in der vertiefenden Lehre in jedem der drei Anwendungsfächer).

Im Rahmen der Fächer "Evaluation und Forschungsmethodik" und "Psychologische Diagnostik" sind Lehrveranstaltungen obligatorisch, in denen quantitative, auf formalen Grundlagen beruhende Methoden behandelt werden (z.B. Multivariate Methoden und Versuchsplanung, Testtheorie und Testkonstruktion).

3. Forschungsorientiertes Vertiefungsfach: Das forschungsorientierte Vertiefungsfach wird nach Maßgabe des Lehrangebotes aus den psychologischen Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie sowie Biopsychologie gewählt. Es soll eine eigenständige Auseinandersetzung mit aktueller psychologischer Forschung der psychologischen Grundlagendisziplinen exemplarisch ermöglichen. Eine frühzeitige Beratung mit dem Prüfer oder der Prüferin des Vertiefungsfaches zur Frage, ob das Thema der Diplomarbeit aus diesem Bereich gewählt werden kann, wird empfohlen. Über Anträge zur Einrichtung und Prüfung aktuell nicht angebotener forschungsorientierter Vertiefungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

4. Wahlpflichtfach: Das Studium dieses Faches soll die obligatorische Ausbildung in Psychologie ergänzen. Es kann ein psychologisches oder ein nichtpsychologisches Fach gewählt werden. Lehre und Prüfung in diesem Fach ergeben sich weitgehend aus dessen spezifischen Bedingungen. Wird eine zusätzliche forschungsorientierte Vertiefung als Wahlpflichtfach gewählt, müssen Lehre und Prüfung dem Umfang von 6 SWS entsprechen. Nach § 23 Abs. 5 DPO können generell Psychopatholo-

gie sowie alle Fächer aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten gewählt werden. Der Prüfungsausschuß hält eine Liste bereits genehmigter Wahlpflichtfächer anderer Fakultäten bereit. Auf Antrag eines Prüflings kann der Prüfungsausschuß ein weiteres Fach zulassen, wenn dessen Bedeutung für das Studium des Antragstellers/der Antragstellerin einsichtig ist und wenn ein Prüfungsberechtigter/eine Prüfungsberechtigte für dieses Fach benannt werden kann.

§ 17

Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre

Frühestens nach bestandener Diplomvorprüfung und spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung leisten die Studierenden ihre berufspraktischen Tätigkeiten ab.

In der Regel sind mindestens zwei sechswöchige Berufspraktika in hinreichend verschiedenen Tätigkeitsfeldern unter Anleitung eines Diplom-Psychologen / einer Diplom-Psychologin oder, in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß oder einer von ihm benannten Person, eines Vertreters / einer Vertreterin eines anderen Faches abzuleisten. Vor der berufspraktischen Tätigkeit sollen Lehrveranstaltungen der entsprechenden Anwendungsbereiche besucht werden, die auch spezifische psychologische Verfahren einüben und in rechtliche und organisatorische Voraussetzungen der psychologischen Praxis einführen. In weiteren Veranstaltungen sollen auch Praxiserfahrungen analysiert und auf Studieninhalte bezogen werden.

Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß oder einer von diesem mit der Praktikumskoordination beauftragten Person. Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. Die Abteilungen des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie, die das im Praktikum wahrgenommene Fach in der Lehre verantwortlich vertreten, benennen die Lehrenden, die als Praktikumsmentoren oder -mentorinnen zur Verfügung stehen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der berufspraktischen Tätigkeiten sollen die Studierenden Kontakt zu den für ihre Praktikumsstellen zuständigen Mentoren oder Mentorinnen halten. Vor allem vor der

Ableistung der zweiten berufspraktischen Tätigkeit sollte mit dem/der Praktikumskoordinator/-in abgestimmt werden, ob das Erfordernis der hinreichenden Unterschiedlichkeit der Tätigkeitsfelder erfüllt ist.

§ 18

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Ein Thema kann von allen vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden, die das Fach Psychologie vertreten, gestellt werden. Bei der Betreuung der Arbeit können mit Zustimmung des Erstprüfers oder der Erstprüferin Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mitwirken. Die Studierenden können einen Themenbereich oder ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen. Hierbei ist es sinnvoll, sich über die Themenangebote der Prüfenden zu informieren oder Themen eigener Wahl mit den Prüfenden zu besprechen. Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin beurteilt, der oder die das Thema gestellt hat (Erstprüfer/Erstprüferin), und von einem Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin, den oder die der Prüfling vorschlagen kann.

Die Diplomarbeit wird in der Regel im neunten Studiensemester angefertigt. Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach bestandener Diplomvorprüfung vergeben werden. Das Thema für die Diplomarbeit wird spätestens 21 Tage nach der letzten bestandenen Fachprüfung der Diplomprüfung vergeben.

§ 19

Diplomprüfung

Das Psychologiestudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Fachprüfungen können entweder als Blockprüfung oder studienbegleitend durchgeführt werden

Zur Notenverbesserung können Fachprüfungen (auch nicht bestandene) als nicht unternommen gelten, wenn sie bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt worden sind (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters nicht gestellt wird. Wird die Fachprüfung wiederholt, zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Zur Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches vgl. § 3 Abs. 5 der DPO. Die Geltendmachung eines Freiversuches muß spätestens vier Wochen nach Ablegung der Fachprüfung schriftlich dem/der Prüfungsausschußvorsitzenden gegenüber erklärt werden (Vordruck I).

Die Zulassungsbedingungen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit genehmigt.

Göttingen, 18. Mai 2000

Der Präsident der
Georg-August-Universität Göttingen
(Professor Dr. Horst Kern)